

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1966	Nummer 167
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	28. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbauprogramm 1966 – II. Abschnitt –; hier: Mittelzuteilung	2012

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 9 – September 1966	2015
Nr. 10 – Oktober 1966	2015

I.

2370

**Wohnungsbauprogramm 1966 — II. Abschnitt —
hier: Mittelzuteilung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 28. 10. 1966 — III A 4 —
4.022 — 4860/66

A.

Mittelzuteilung**1. Allgemeines**

(1) Die Landesregierung hat zu Beginn des Baujahres 1966 beschlossen, wie im Mittelbereitstellungserlaß für den I. Abschnitt 1966 v. 25. 2. 1966 mitgeteilt worden ist, ein Wohnungsbauprogramm 1966 von 80 000 Wohnungen zu fördern. Im Rahmen des I. Abschnitts 1966 ist mit einem Förderungsergebnis von 45 000 Wohnungen zu rechnen. Daher werden nunmehr im Rahmen eines II. Abschnitts 1966 die Wohnungsbauinstrumente zur Verfügung gestellt, die zur Förderung von weiteren 35 000 Wohnungen erforderlich sind. Damit ist die Erfüllung des von der Landesregierung für das Baujahr 1966 beschlossenen Wohnungsbauprogrammes von 80 000 Wohnungen sichergestellt.

(2) Das Wohnungsbauprogramm 1966 dient der Beseitigung der Wohnungsnotstände, die vor allem noch in den Ballungsräumen bestehen. Dort kann dieses Ziel vielfach nur durch die Förderung des Baues von Miet- und Genossenschaftswohnungen erreicht werden. Deshalb wird ein Teil der Mittel des II. Abschnitts 1966 zweckgebunden für Miet- und Genossenschaftswohnungen bereitgestellt. Es ist und bleibt aber ein besonderes Anliegen der Landesregierung, den Bau von Familienheimen, insbesondere für kinderreiche Familien, und von Eigentumswohnungen zu fördern, wenn und soweit hierdurch Wohnungsnotstände behoben werden können. Daher sind nach dem Willen der Landesregierung im Rahmen des II. Abschnitts 1966 von 35 000 Wohnungen mindestens 20 v. H. als Wohnungen in Familienheimen und als Eigentumswohnungen zu fördern. Von diesen 7 000 Wohnungen sollen 4 000 Wohnungen mit Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln und 3 000 Wohnungen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Zusammen mit den im Rahmen des I. Abschnitts 1966 geförderten Wohnungen in Familienheimen und Eigentumswohnungen wird damit erreicht, daß im Jahre 1966 etwa 28 % aller geförderten Wohnungen solche in Familienheimen und Eigentumswohnungen sind.

(3) Die Haushalts- und Kassenlage des Landes und die Stabilisierungsbemühungen des Bundes zwingen zu einem sparsamen Einsatz auch der Wohnungsbauinstrumente. Nach Auffassung der Landesregierung muß im Rahmen des II. Abschnitts 1966 erreicht werden, daß im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau bei der Förderung des Baues von Miet- oder Genossenschaftswohnungen durchschnittlich nicht mehr als 12 000,— DM je Wohnung (1965: rd. 14 500,— DM je Wohnung) und bei der Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen im Durchschnitt nicht mehr als 23 000,— DM je Wohnung (1965: rd. 24 000,— DM je Wohnung) an öffentlichen Mitteln einschließlich Familienzusatzdarlehen usw. eingesetzt werden (vgl. nachfolgende Nrn. 6 und 7). Diese Regelung hat u. a. zur Folge, daß eine gewisse Erhöhung der Durchschnittsmieten und Belastungen hingenommen werden muß (vgl. Nrn. 6 und 7).

2. Mittelbereitstellung

(1) Den Bewilligungsbehörden des Landes sind Bewilligungsrahmen u. a. für folgende Förderungsmaßnahmen bereitgestellt worden:

a) allgemeiner Wohnungsbau
(Schlüsselmittel):

aa) für Mietwohnungen 204 Mill. DM

bb) für Familienheime und Eigentumswohnungen 51 Mill. DM

cc) Familienzusatzdarlehen, Zusatzdarlehen und Einrichtungs-
zuschüsse für Kleinsiedlungen 18 Mill. DM

b) Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler 11 Mill. DM

c) Bau von Altenwohnungen 18 Mill. DM

d) Festbetragsdarlehen 48 Mill. DM

e) Kleinsiedlungen für vertriebene und zugewanderte Landwirte 1 Mill. DM.

(2) In Aussicht gestellt worden ist die Zuteilung von Bewilligungsrahmen für Bauvorhaben im Rahmen

a) von Entwicklungsmaßnahmen 26,4 Mill. DM

b) von Erneuerungsmaßnahmen 10,2 Mill. DM

c) der Maßnahmen zur Strukturverbesserung 36,4 Mill. DM.

Soweit nach Satz 1 bestimmten Bewilligungsbehörden für die hier genannten einzelnen Förderungsmaßnahmen zunächst nur die Zuteilung eines Bewilligungsrahmens in Aussicht gestellt worden ist, wird den Bewilligungsbehörden dieser Bewilligungsrahmen erst zugeteilt werden, wenn die jeweils in Betracht kommende Bewilligungsbehörde mir schriftlich bestätigt hat, daß spätestens 4 Wochen nach Zuteilung des Bewilligungsrahmens hierüber durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden kann.

(3) Für die Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen ist der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ein Globalkontingent in Höhe von 24,8 Mill. DM zur Verfügung gestellt worden.

(4) Für die Bewilligung von

a) Familienzusatzdarlehen,

b) Zusatzdarlehen und Ersteinrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen

können nicht wie bisher der Wohnungsbauförderungsanstalt Globalkontingente zur Verfügung gestellt werden. Soweit von den Bauherren solche öffentlichen Mittel beantragt worden sind und bewilligt werden sollen, müssen sie von der Bewilligungsbehörde unter Inanspruchnahme des Bewilligungsrahmens bewilligt werden, der für die Bewilligung dieser Mittel bei der Pos. Nr. 3.00 zugeteilt worden ist, mit der Maßgabe, daß aus den Pos. Nrn. 4.00 bzw. 5.00 zu bewilligende Zusatzdarlehen bzw. Ersteinrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen dem bei Pos. Nr. 3.00 zugeteilten Bewilligungsrahmen zu entnehmen sind. Bei der Ermittlung dieses Bewilligungsrahmens wurde ein durchschnittlicher Betrag von 6 000,— DM je förderungsfähige Wohnung zugrunde gelegt.

(5) Soweit von den Bauherren Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien beantragt worden sind und bewilligt werden sollen, müssen sie von der Bewilligungsbehörde künftig unter Inanspruchnahme des Bewilligungsrahmens bewilligt werden, der auch für die Bewilligung der nachstelligen öffentlichen Baudarlehen in Anspruch genommen wird, mit denen das in Betracht kommende Bauvorhaben gefördert werden soll. Bei einer Bewilligung von Zuschüssen zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien ist daher im Bewilligungsbescheid die bereits vorgedruckte Positionsbezeichnung (Pos. Nr. 7.03) zu streichen und durch die Pos. Nr. zu ersetzen, unter der mit dem Bewilligungsbescheid bewilligte nachstelligen öffentliche Baudarlehen verbucht werden. Wegen der Bewilligung von Zuschüssen in den Fällen der Nr. 51 d. Abs. 3 Satz 2 WFB 1957 wird auf nachstehenden Absatz 7 verwiesen.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Regelungen gelten vom 16. 11. 1966 an auch für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen der in den Absätzen 4 und 5 genannten Art, wenn das nachstelligen öffentliche Baudarlehen unter Inanspruchnahme von Bewilligungsrahmen, die im Rahmen des I. Abschnitts 1966 bereitgestellt worden sind, be-

willigt wird. Darlehen und Zuschüsse der in den Absätzen 4 und 5 genannten Art dürfen daher — unbeschadet der Regelung in Nr. 10 Abs. 1 — zu Lasten des Globalkontingents, das der Wohnungsbauförderungsanstalt nach Nr. 1 Abs. 4 des Grundsatz-erlasses vom 25. 2. 1966 zur Mittelbereitstellung I/66 zugeteilt worden ist, nur noch bis zum 15. 11. 1966 bewilligt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten jedoch **nicht** für Bewilligungen in den Fällen, in denen

- a) öffentliche Mittel nur mit Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt bewilligt werden dürfen (Nr. 69 Abs. 6 WFB 1957) oder
- b) zur Deckung der Gesamtkosten ein durch die Wohnungsbauförderungsanstalt zu verbürgendes Fremddarlehen in Anspruch genommen werden soll,

wenn der Antrag auf Erteilung der Zustimmung oder der Antrag auf Bürgschaftsübernahme längstens bis zum 15. 11. 1966 bei der Wohnungsbauförderungsanstalt eingegangen ist. Maßgebend ist das Datum des Posteingangsstempels der Wohnungsbauförderungsanstalt.

(7) Zur Nachbewilligung von Familienzusatzdarlehen gemäß nachstehender Nr. 10 Abs. 1 ist der Wohnungsbauförderungsanstalt ein Globalkontingent in Höhe von 25 Mill. DM und zur Nachbewilligung von Zuschüssen zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien in den Fällen der Nr. 51 d. Abs. 3 Satz 2 WFB 1957 ein solches in Höhe von 5 Mill. DM bereitgestellt worden.

(8) Wohnungen zur Räumung von Notunterkünften sind aus den hiermit bereitgestellten Bewilligungsrahmen zu fördern.

(9) Im Rahmen dieses Abschnitts können besondere Mittel zur Förderung von Familienheim-Gruppenvorhaben nicht bereitgestellt werden. Die Möglichkeit, Gruppenvorhaben aus den Schlüsselmitteln zu fördern, bleibt unberührt.

3. Verteilungsschlüssel

(1) Der Umfang des den einzelnen Bewilligungsbehörden für den allgemeinen Wohnungsbau zugeteilten Bewilligungsrahmens (Schlüsselmittel) ergibt sich aus

- a) der 10%igen Bedarfserhebung auf Grund des Landesgesetzes vom 29. 6. 1965 und
- b) der den Zielen der Landesplanung entsprechenden Bevölkerungsprognose für die Jahre 1966 bis 1980

Erstmalig ist dabei festgelegt, in welchem Umfang Mittel zur Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen einerseits und zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen andererseits zur Verfügung stehen. Die Mittel zur Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen sind dabei aus den Bedarfszahlen auf Grund der 10%igen Erhebung unter Zugrundelegung der Berichte der Bewilligungsbehörden über die ihnen am 30. 6. 1966 vorliegenden, durch Mittelkontingent nicht gedeckten, unerledigten Anträge aufgeschlüsselt worden.

(2) Die 10%ige Bedarfserhebung hat Angaben über den Umfang des Nachholbedarfs an Wohnungen nur für den Bereich der kreisfreien Städte und Landkreise ergeben, nicht jedoch auch für die kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter. Soweit den zu Bewilligungsbehörden erklärten kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern ein Bewilligungsrahmen zugeteilt worden ist, ergibt sich der Umfang ihres Bewilligungsrahmens dadurch, daß die Zahlen, die sich für den Landkreis nach Absatz 1 Satz 1 ergeben hatten, entsprechend dem Anteil der Bevölkerung der kreisangehörigen Gemeinde bzw. des Amtes an der Gesamtbevölkerung des Landkreises aufgeteilt wurden.

4. Bundes- und Lastenausgleichsmittel

Bundes- und Lastenausgleichsmittel sind im Rahmen dieser Mittelzuteilung nicht zugeteilt worden.

B.

Weisungen für den Mitteleinsatz

5. Allgemeine Weisungen

(1) Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird, gelten für die Bewilligung von Wohnungsbau-mitteln aus den hiermit zugeteilten Bewilligungs-rahmen die Weisungen unter Nrn. 5 bis 8, 9 a, 9 c, 10 a, 10 b sowie 11 d. RdErl. v. 25. 2. 1966. Die für den Mitteleinsatz in dem RdErl. v. 5. 5. 1966 erteilten Weisungen gelten ebenfalls in vollem Umfang weiter. Es gilt ferner auch die Weisung über die Bericht-erstattung unter Nr. 13 d. RdErl. v. 25. 2. 1966.

(2) Der in Nr. 8 Buchst. a) Abs. 2 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 enthaltene Grundsatz, daß die zugeteilten Wohnungs-baumittel in erster Linie in den Ballungsrandzonen oder in den Gemeinden mit zentral-örtlicher Bedeu-tung eingesetzt werden müssen, wird beibehalten. Er gilt im Rahmen des II. Abschnitts 1966 jedoch nicht für die Förderung von Familienheimen (Pos. Nrn. 11.02 und 3.00/4.00/5.00).

(3) Vorratseigenheime, Kleinsiedlungen auf Vorrat und Vorratskauf Eigentumswohnungen dürfen aus den hiermit zugeteilten Bewilligungsrahmen **nicht** geförd-ert werden. Dies gilt auch für die Fälle der Nr. 53 d. WFB 1957.

(4) Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital (Eigenkapitalbeihilfen) dürfen nach dem 15. 11. 1966 nicht mehr bewilligt werden. Soweit der bisher zur Bewilligung von Eigenkapitalbeihilfen bei Pos. Nr. 6.00 zugeteilte Bewilligungsrahmen bis zum 15. 11. 1966 noch nicht durch Bewilligungen ausgeschöpft worden ist, ist unverzüglich die Umbuchung des noch verfü-gbaren Restbetrages auf die Pos. Nrn. 11.01 oder 11.02 bei mir zu beantragen. Die Bestimmungen der vor-stehenden Nr. 2 Abs. 6 Sätze 3 und 4 sind entspre-chend anzuwenden.

(5) Das in Nr. 10 Buchst. f) d. RdErl. v. 25. 2. 1966 angeordnete und durch RdErl. v. 12. 4. 1966 ergänzte Verfahren über die Förderung von Eigentumsmaß-nahmen für die im Bereich der Bewilligungsbehörde **nicht ansässigen Bauherren** ist auf die hiermit bereitgestellten Mittel **nicht** anzuwenden. Bei der Aufschlüsselung der für den allgemein öffentlich geförderten Wohnungsbau bestimmten Wohnungs-baumittel in solche zur Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen und in solche zur Förde-rung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sind auch die Anträge auswärtiger Bauherren berücksich-tigt worden.

6. Besondere Weisungen für die Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen

(1) Familienheimen und Eigentumswohnungen sind nur aus den hierfür bei Pos. Nr. 11.02 und Pos. Nrn. 3.00/4.00/5.00 besonders ausgewiesenen Bewilligungs-rahmen zu fördern. Dabei ist sicherzustellen, daß Wohnungen in Familienheimen und Eigentumswoh-nungen mindestens in der Zahl gefördert werden, die sich ergibt, wenn der Bewilligungsrahmen bei Pos. Nr. 11.02 durch die Zahl 17.000 geteilt wird. Bei der Verplanung der nachstelligen, bei Pos. Nr. 11.02 bereitgestellten öffentlichen Mittel hat die Bewil-ligungsbehörde zu beachten, daß die gemäß Nr. 40 WFB 1957 zu gewährenden Familienzusatzdarlehen sowie Kleinsiedlungszusatzdarlehen und Ersteinrich-tungszuschüsse für Kleinsiedlungen aus dem besonders zugeteilten Bewilligungsrahmen bei den Pos. Nrn. 3.00/4.00/5.00 entnommen werden müssen und sicher-zustellen, daß dieser nicht überschritten wird. Aus diesem Bewilligungsrahmen nicht bewilligte Mittel können auf Antrag auf Pos. Nr. 11.02 umgebucht werden.

(2) Die Bestimmung der Nr. 17 Abs. 1 WFB 1957 ist bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Rahmen des II. Abschnitts 1966 nicht anzuwenden.

7. Besondere Weisungen für die Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

(1) Aus dem bei der Pos. Nr. 11.01 ausgewiesenen Bewilligungsrahmen sind nur Miet- und Genossen-

schaftswohnungen zu fördern. Die Mittel werden hierfür insoweit gemäß § 26 Abs. 4 II. WoBauG zweckgebunden. Bei der Bewilligung ist sicherzustellen, daß öffentliche Mittel (nachstellende öffentliche Baudarlehen, verlorene Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien, nicht auch Aufwendungsbeihilfen), soweit sich nach den Darlehenssatzbestimmungen 1965 und der Nr. 51 d. WFB 1957 zusammen nicht ein geringerer Betrag ergibt, für ein Bauvorhaben insgesamt nur höchstens mit dem Betrag bewilligt werden, der sich ergibt, wenn der Betrag von 12 000,— DM mit der Zahl der zu fördernden Wohnungen vervielfacht wird.

(2) Die in Nr. 16 Abs. 4 WFB 1957 getroffene Regelung kann auch für Bauvorhaben angewendet werden, die im Rahmen des II. Abschnitts 1966 mit Aufwendungsbeihilfen und den nach Absatz 1 bemessenen öffentlichen Baudarlehen gefördert werden, wenn dies zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist.

8. Besondere Weisungen für die Förderung von Altenwohnungen

Die zur Förderung des Baues von Altenwohnungen bei Pos. Nr. 1.06 vorgesehenen Wohnungsbauanteile dürfen nur zur Förderung von Altenwohnungen in Anspruch genommen werden, die die Voraussetzungen d. RdErl. v. 8. 9. 1964 mit den Änderungen v. 28. 1. 1965 u. v. 25. 2. 1966 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderung des Baues von Altenwohnungen (SMBl. NW. 2370) erfüllen. Unbeschadet der Regelung in Ziffer IV Nr. 1 des vorgen. RdErl. dürfen nachstellende öffentliche Baudarlehen einschl. etwaiger Bundesmittel höchstens mit dem Betrag bewilligt werden, der sich für ein Bauvorhaben mit Altenwohnungen ergibt, wenn der Betrag von 18 000 DM mit der Zahl der in dem Bauvorhaben zu fördernden Altenwohnungen vervielfacht wird.

9. Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler

Die bei der Pos. Nr. 1.04 ausgewiesenen Mittel sind zur Unterbringung der Personen bestimmt, die bis zum 31. 12. 1965 von den Aufnahmegemeinden aufgenommen worden sind.

10. Nachbewilligung von öffentlichen Mitteln

(1) Liegen für Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 16. 11. 1966 bewilligt worden sind, die Voraussetzungen der Nr. 40 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 WFB 1957 für die Nachbewilligung eines Familienzusatzdarlehens vor, so kann diese auch weiterhin zu Lasten eines Globalkontingents bei der Wohnungsbauförderungsanstalt (vgl. Nr. 2 Abs. 7) ausgesprochen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Nachbewilligungen von Familienzusatzdarlehen für die erstmalig unter Beachtung der Nr. 6 nach dem 15. 11. 1966 öffentlich geförderten Bauvorhaben.

(2) Die Nachbewilligung sonstiger öffentlicher Mittel — mit Ausnahme von Aufwendungsbeihilfen und von

Zuschüssen zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien in den Fällen der Nr. 51 d. Abs. 3 Satz 2 WFB 1957 — ist nach dem 15. 11. 1966 unzulässig. Die Bestimmungen der Nr. 2 Abs. 6 Sätze 3 und 4 gelten jedoch entsprechend.

(3) Nr. 81 Abs. 2 WFB 1957 tritt am 15. 11. 1966 außer Kraft. Ziff. V d. RdErl. v. 4. 11. 1963 betr.: Förderung des Baues von Wohnheimen; hier: Neufassung der Wohnheimbestimmungen (SMBl. NW. 23723) erhält folgende neue Fassung:

„Gemäß Nr. 19 der neuen Wohnheimbestimmungen sind diese nur auf Bauvorhaben anzuwenden, die bisher noch nicht mit öffentlichen Wohnungsbaudarlehen gefördert waren. Die Nachfinanzierung von Bauvorhaben durch nachträgliche Bewilligung öffentlicher Baudarlehen ist unzulässig.“

C.

Abschließende Weisungen

11. Bewilligung der bereitgestellten Mittel

(1) Die im I. und II. Abschnitt 1966 zugeteilten Bewilligungsrahmen, über die von den Bewilligungsbehörden bis zum 15. Dezember 1966 ganz oder teilweise noch nicht durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt worden ist, verfallen abweichend von Nr. 12 Abs. 2 d. RdErl. v. 25. 2. 1966 nicht. Sie werden zwar nach Abstimmung der Bewilligungsreste mit der Wohnungsbauförderungsanstalt aus buchungstechnischen Gründen zunächst zurückgezogen, aber den Bewilligungsbehörden Anfang des Jahres 1967 in vollem Umfang wieder zugeteilt werden. Auf die so erneut zugeteilten Bewilligungsrahmen des I. Abschnitts 1966 (Zuteilungen vor dem 28. 10. 1966) sind aber dann die Weisungen dieses RdErl., insbesondere auch die Nrn. 6 bis 8, anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Wohnungsbauanteile des II. Abschnitts 1966, die den Bewilligungsbehörden gemäß Nr. 2 Abs. 2 in Aussicht gestellt worden sind, soweit sie bis zum 15. 12. 1966 wegen Fehlens der Voraussetzungen noch nicht zugeteilt werden konnten.

Bezug: RdErl. v. 25. 2. 1966 betr. Wohnungsbauprogramm 1966 — I. Abschnitt — (MBl. NW. S. 672/SMBl. NW. 2370);

RdErl. v. 5. 5. 1966 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Erläuterungen zum Mittelbereitstellungserlaß — I. Abschnitt 1966 — (MBl. NW. S. 980/SMBl. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW, 4 Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 2012.

II.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 — September 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	281
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Physikalaboranten an der Berufsschule der Stadt Mülheim/Ruhr, Kluse 24—42, v. 27. 7. 1966	283
Richtlinien für die Beschäftigung von Wissenschaftlichen Assistenten, Verwaltern der Stellen Wissenschaftlicher Assistenten, abgeordneten Lehrern und Wissenschaftlichen Angestellten an den Pädagogischen Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1966	283
Ergänzung der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Kultusministers v. 21. 7. 1966	284
Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 8. 1966	284
Das „Freiwillige Soziale Jahr“. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 8. 1966	289
Gymnasium in Aufbauform für Realschulabsolventen; hier: Abänderung der Aufnahmebedingungen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1966	289
Stundentafel für das musische Gymnasium; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 8. 1966	290
Durchführung der Reifeprüfung an den Gymnasien im Kurzsuljahr 1966/67. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 8. 1966	290
Ausstellung von Ingenieur-Urkunden an Personen, die vor dem 18. Januar 1964 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 7. 1966	290

Sonder-Prüfungsordnung für Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1963. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 7. 1966	294
Förderung der Studierenden an den höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1966	294
Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1966	296
Promotionsordnung für den Doktor der Theologie (Dr. theol.) und den Doktor der Theologie ehrenhalber (D. theol.) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Bek. d. Kultusministers v. 10. 8. 1966	296
Ordnung für die Magisterprüfung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Bek. d. Kultusministers v. 10. 8. 1966	298
Landesjugendplan 1966. Auszug aus den Richtlinien zum Landesjugendplan 1966. Bek. d. Kultusministers v. 23. 8. 1966	299

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der UNESCO im Rahmen der Entwicklungshilfe	309
Vom Schulfunk des WDR — ein Überblick November 1966 bis Juli 1967	309
Verkauf der UNICEF-Grußkarten	309
Buchhinweise	309

— MBI. NW. 1966 S. 2015.

Nr. 10 — Oktober 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	316
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Lehrer-Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 9. 1966	318
Schulbauprogramm für die allgemeinbildenden Schulen; hier: Ergänzung der Richtlinien für den Bau von Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 4. 1966	319
Richtlinien für die Förderung der Studenten an der Deutschen Sporthochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 8. 1966	319
Gymnasien in Aufbauform für Realschulabsolventen; hier: Abänderung der Aufnahmebedingungen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1966	323
Übergang aus dem 4. und 5. Volksschuljahr in weiterführende Schulen; hier: Ziff. 9 Punkt 5 der Richtlinien. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 8. 1966	324
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1966	324
Zeugnisse für die Schüler(innen) des 13. Schuljahres zu Ostern 1967. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1966	324

Berechtigungen für die Absolventen des Gymnasiums für Frauenbildung und der Gymnasien in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 9. 1966	324
Stundentafel für das Gymnasium; hier: Änderung beim altsprachlichen Gymnasium. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1966	325
Verwaltungsvorschriften im Bereich des Schulwesens (allgemeinbildende Schulen); hier: Bereinigung schulfachlicher Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 9. 1966	326
Materialprüfungen an den staatlichen Ingenieurschulen für Bauwesen und für Maschinenwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 9. 1966	326

B. Nichtamtlicher Teil

Der Schulfunk des WDR im November/Dezember 1966	342
Amerikaaufenthalt für deutsche Lehrer	342
Wettbewerb von Schülerzeitungen	343
Buchhinweis	343

— MBI. NW. 1966 S. 2015.

Nicht vergessen:

Ihr Weihnachtspaket in die Zone

Für den bunten Teller

Apfelsinen, Mandarinen, Nüsse, Feigen, Datteln, Äpfel, Schokolade und Schokoladeherzen, Marzipan, Kekse, Teegebäck.

Für den Weihnachtskuchen

Mandeln, Zitronat, Backpulver, Vanillezucker, Rosinen, Milchpulver.

Zum Fest besonders begehrt

Kaffee, Kakao, Zigaretten, Zigarren.

Für Küche...

Butter, Margarine, Backfett, Speck, Eierteigwaren, guter Reis, Backobst, Puddingpulver, Brühwürfel, guter Käse, Gewürze;

... und Haushalt

Batterien und Birnen für Taschenlampen, Gasanzünder, Nägel, Schrauben und Haken, gute Seife, Feinwaschmittel, Schwämme, Fensterleder, Glühbirnen, Scheren, Taschenmesser, Spülbürsten, Topfreiniger, Klebstoff, Papierservietten, Druckknöpfe, Haken, Ösen, Nähzubehör, Perlmutterknöpfe, Reißverschlüsse, Einkaufsnetze.

Zur Körperpflege

Toilettenseife, Rasierseife, Rasierzubehör, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Körper-, Gesichts- und Kinderpuder, Nagellack, Make-up, Papiertaschentücher.

Für die Kinder

Süßigkeiten, Tuschkästen, Zeichenblöcke, Schulhefte, hübsche Bleistiftspitzer.

Und immer

das Merkblatt „Hinweise für Geschenksendungen in die Sowjetzone“ **genau** beachten! Erhältlich auf jedem Postamt.

In ein Weihnachtspaket

gehört aber auch ein „richtiges“ Geschenk

Hier ein paar Ratschläge

Für „sie“

Nylon-(Perlon-)Strümpfe, Strumpfhose, Kittel, Unterrock oder Bluse aus Nylon (Perlon), Kunstfasermantel, Pull-over, Lastexhosen, Ledertasche, Geldbörse, Taschenmaniküre, Lederhandschuhe, Schuhe.

Für „ihn“

Aufladbare Taschenlampe, Taschenmesser, Handwerkszeug, Mehrfarb-Kugelschreiber (mit Minen!), moderne Hosenträger, waschbare Krawatte, Nylon-(Perlon-)Hemd, moderne Socken, Pullover, Wollweste, Brieftasche, Geldbörse, Aktentasche.

Für Kinder

Schulranzen, Kollegmappe, lederne Federetuis, Tusch- oder Zirkelkasten, kleines Spielzeug, Spiele, Springball, Wollmütze, Wollschal, Wollhandschuhe, Pullover, Strumpfhose, Lederhose, Schlafanzug, Schuhe.

Ältere Leute,

die von ihrer kleinen Rente leben müssen, freuen sich über jede Hilfe, auch noch über Grundnahrungsmittel. Wir helfen ihnen mit warmer Bekleidung aus Wolle, warmer Unterwäsche, Wollschal, Handschuhen, Handtüchern, Bettwäsche, Schlafdecke.

Jede Oma ist begeistert von Strickwolle und Stricknadeln. Immer wichtig: Kaffee!

Schicken Sie

niemals zwei Sendungen am gleichen Tag ab!

Packen Sie Ihre Pakete selbst und lassen Sie sich die kleine Mühe nicht von Ihrem Lebensmittelhändler oder von einem Kaufhaus abnehmen! Sie verstoßen sonst gegen die sowjetzonalen Bestimmungen und riskieren den Verlust der Sendung.

Nicht zu viel in ein Paket packen! Verteilen Sie ihre Geschenke lieber auf mehrere Sendungen!

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.